

munalen Selbstverwaltung und dem Kriegsinvalidenbüro gewährt. Die Kosten werden von der Stiftung des öffentlichen Rechts erstattet.<sup>598</sup> In den Jahren 2007 und 2008 wurden 4.400 bzw. 4.600 Millionen HUF (16 bzw. 16,72 Millionen Euro) an die Stiftung vom zentralen Haushalt überwiesen.<sup>599</sup> Für das Jahr 2009 plante das Haushaltsgesetz wieder 4.600 Millionen HUF (16,72 Millionen Euro) für diesen Posten ein.<sup>600</sup>

Die Kriegsofferleistungen werden denjenigen Kriegsversehrten gewährt, die ungarische Staatsbürger sind, auf dem Gebiet der Republik Ungarn leben und während des Militärdienstes oder der obligatorischen militärischen Vorbildung, infolge oder im Zuge von von Luftangriffen oder Feldzügen bzw. Explosionen von nicht detoniertem Sprengstoff gesundheitliche oder körperliche Schäden erlitten. Zu den Leistungsempfängern gehören auch die Witwen, Waisen und Familienmitglieder der Kriegsversehrten.<sup>601</sup>

Die Leistungen decken mehrere Risiken ab, wie Alter, Invalidität, Tod des Unterhaltspflichtigen und Krankheit. Der Staat bietet dabei folgende Geld- und Dienstleistungen an. Die Geldleistungen sind die Kriegsinvalidenrente (*hadirokkant járadék*), der Pflegezuschlag (*ápolási pótlék*), die Kriegswitwenrente (*hadiözvegyi járadék*), das Kriegswaisengeld (*hadiárva járadék*), die Kriegsofferangehörigenrente (*hadigondozott családtag járadéka*), die einmalige Entschädigung für Kriegsoffer, Kriegswaisen und Kriegswitwen (*egyösszegű térítés hadigondozottak, hadiárvák, hadiözvegyek részére*) und der Bestattungszuschuss (*temetési hozzájárulás*).<sup>602</sup>

Als Dienstleistungen gelten die gebührenfreie Gesundheitsversorgung (*térítésmentes gyógyászati ellátás*), die Leistung medizinischer Hilfsmittel (*gyógyászati segédeszköz ellátás*) für Kriegsinvaliden und andere spezielle Vergünstigungen (*hadigondozottak kedvezményei*).<sup>603</sup>

### 3. Soziale Lagen – die einzelnen Leistungen

Die einzelnen Sozialleistungen werden anhand der sozialen Lagen erörtert, damit die Vielfalt der gewährten Leistungen im Kontext einer bestimmten Lebenssituation dargestellt werden kann. Diese Aufteilung schafft auch eine gute Basis für die grund- und menschenrechtsbezogene Untersuchung des Einflusses im zweiten Hauptteil.<sup>604</sup>

---

598 1994:XLV. tv. 25.§ (1)-(4), MK.1994/48 (V.6.).

599 2008:LXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz.Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

600 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

601 1994:XLV.tv. 1.§ MK.1994/48 (V.6.), vgl. *Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései*, 2005, S.219-220.

602 1994:XLV.tv. 9-16.§ MK.1994/48 (V.6.).

603 1994:XLV.tv. 17-18.§ MK.1994/48 (V.6.).

604 Zur Systematisierung siehe Punkt 1.3.3. des Ersten Hauptteiles.

### 3.1. Alter

Mit dem Erreichen eines bestimmten Alters sinkt die Fähigkeit des Menschen, produktive Arbeit leisten zu können, sich ernähren und für sich sorgen zu können. Schließlich erreicht der Mensch die dritte, altersbedingt passive Lebensphase, in der er auf die Unterstützung seiner Familie und seiner Mitmenschen angewiesen ist. Im modernen Zeitalter übernimmt der Staat viele Aufgaben der Familie, vor allem im Bereich der finanziellen Unterstützung und der Pflege. Die Vorsorgeleistungen bieten neben der obligatorischen Sozialversicherungsrente die Möglichkeit einer Versicherung auf freiwilliger Basis. Für die bedürftigen Personen wird durch eine Sozialhilfeleistung und durch institutionelle Dienstleistungen gesorgt. Es ist allerdings auch in Ungarn ein großes Problem, dass die Zahl der Personen, die ihr 60. Lebensjahr<sup>605</sup> bereits vollendet haben, im letzten Jahrhundert rasch angewachsen ist. Im Verhältnis zur Gesamtpopulation betrug der Anteil dieser Personen 2005 21,36%. Im Jahr 1949 – zur Zeit der Einführung des umlagefinanzierten Rentensystems – waren es 11,7%.<sup>606</sup>

#### 3.1.1. Vorsorgeleistungen

Innerhalb der Vorsorgeleistungen werden die Leistungen der drei Säulen der Rentenversicherung, nämlich die Sozialversicherungsrente, die Privatrente und die freiwillige Privatrente behandelt.<sup>607</sup>

##### 3.1.1.1. Altersrente

Die staatliche Vorsorgeleistung der Sozialversicherung ist die Altersrente (*öregségi nyugdíj*). Die Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs sind das Erreichen des Rentenalters und der Erwerb einer bestimmten Dienstzeit. Darüber hinaus darf der Rententberechtigte nicht gleichzeitig in einem die Sozialversicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis stehen.<sup>608</sup>

Das Rentenalter wurde durch die Reform im Jahre 1997 stufenweise auf 62 Jahre<sup>609</sup> erhöht und eine Übergangszeit eingeführt. Die Männer erreichten die 62 Jahre bereits

---

605 Die Statistiken der KSH benutzen für die Definition der Älteren die auch von EUROSTAT meist verwendete Altersgrenze des 60. Lebensjahrs. Vgl. *Hablicsek*, Demográfiai öregedés Európában, in: *Giczi/Sághi*, Időskorúak Magyarországon, 2004, S.12; *Hablicsek/Pákozdi*, Az elöregedő társadalom szociális kihívásai, Esély 2004/3, S.88.

606 1997:LXXXI.tv. 7-22/A.§ MK. 1997/68 (VII.25.); 1997:LXXXII.tv.27-28.§, MK.1997/68 (VII.25.); 1993:III.tv. 32/B-32/E.§, 57.§ (2), MK.1993/8 (I.27.). Vgl. *Kapitány/Lakatos*, in: *Giczi/Sághi*, Időskorúak Magyarországon, 2004, S.28-29,45-47; <http://statinfo.ksh.hu/Stainfo/haViewer.jsp>, (Stand: 31.11.2009).

607 Vgl. zu der neu etablierten vierten Säule: Erster Hauptteil: 1.2.4.

608 1997:LXXXI.tv. 18.§ (3), MK.1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 1.§. MK.2009/73 (V.28.).

609 Von 55 Jahren (Frauen) und 60 Jahren (Männer). Siehe auch oben unter Erster Hauptteil: 1.2.4.

im Jahr 2001, die Frauen erst im Jahr 2009.<sup>610</sup> Noch in demselben Jahr, in dem die Vereinheitlichung der Rentenalter nach der langen Übergangszeit verwirklicht wurde, griff der Gesetzgeber wieder in das Rentensystem ein und erhöhte das Rentenalter schrittweise auf das 65. Lebensjahr.<sup>611</sup> Die erste erste darunter fallende Altersgruppe vollendet dieses Alter im Jahr 2022.

Eine Sondervorschrift gilt für Frauen, die mindestens 40 Jahre Dienstzeit aufweisen können. Sie haben einen Anspruch auf Vollrente unabhängig vom Alter. Bei diesem Personenkreis wird neben dem Beschäftigungsverhältnis auch die Zeitdauer des Beziehens der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe, des Kinderpflegegeldes, der Kinderpflegehilfe, der Kindererziehungsunterstützung und des Pflegegeldes als Dienstzeit anerkannt.<sup>612</sup> Diese Sondervorschrift soll der wegen der Kindererziehung vorhandene Schlechterstellung der Frauen entgegenwirken.

Für eine klar abgegrenzte Gruppe der Versicherten gilt ein niedrigeres Rentenalter. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Altersvergünstigung (*korkedvezmény*), wenn er eine besonders gesundheitsschädigende Arbeit verrichtet. Die Liste der besonders gesundheitsschädigenden Tätigkeiten wird in einer Verordnung der Regierung bestimmt.<sup>613</sup> Wenn diese Voraussetzungen bestehen, kann der Versicherte zwei Jahre vor seinem eigentlichen Rentenalter einen Anspruch auf Altersrente erhalten. Dafür müssen Versicherte mindestens zehn (Männer) bzw. acht (Frauen) Jahre lang bzw. unter 100 Kilopascal (kPa) oder größerem Druck sechs Jahre lang eine gesundheitsschädigende Tätigkeit ausüben. Weitere fünf, vier und drei Jahre werden mit jeweils einem weiteren Jahr honoriert.<sup>614</sup>

Um einen Anspruch auf Vollrente zu erlangen, muss der Versicherte 20 Jahre Dienstzeit erwerben.<sup>615</sup> Zur Berechtigung einer Teilrente schreibt das Gesetz neben den anderen, oben genannten Voraussetzungen, 15 Jahre Dienstzeit vor.<sup>616</sup>

---

610 1997:LXXXI.tv. 7.§ (1)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.) a.F. Vgl. *Balogh/Szűcs*, Alkalmazott társadalombiztosítás-tan, 1998, S.172-174; *Orbán/Palotai*, Kihívások előtt a magyar nyugdíjrendszer, 2006, S.11-14.

611 In der neuen Übergangszeit gelten die folgenden Rentenalter: Für Personen, die vor dem 1.1.1952 geboren wurden, gilt noch die Vollendung des 62. Lebensjahres. Diejenigen, die im Jahr 1952 geboren wurden, müssen den 183. Tag nach der Vollendung des 62. Lebensjahres, die im Jahr 1953 geboren wurden, das 63. Lebensjahr, die im Jahr 1954 geboren wurden, den 183. Tag nach der Vollendung des 63. Lebensjahres, die im Jahr 1955 geboren wurden, das 64. Lebensjahr, die im Jahr 1956 geboren wurden, den 183. Tag nach der Vollendung des 64. Lebensjahres erreichen, um einen Anspruch auf die Altersrente zu haben. Für diejenigen, die im Jahr 1957 oder danach geboren sind, wurde das Rentenalter auf 65 Jahre erhöht. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 18.§, MK.1997/68 (VII.25.).

612 1997:LXXXI.tv. 18.§ (2a)-(2d), MK.1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2010:CLXX.tv.1.§, MK.2010/200 (XII.30.).

613 168/1997.(X.6.) Korm. r. , 1. számú melléklet, MK.1997/68 (VII.25.), 1997:LXXXI.tv. 8/A-8/C.§ MK.1997/68 (VII.25.), Vgl. *Molnárné Balogh*, Társadalombiztosítási jog, 2004, S.56-58.

614 1997:LXXXI.tv. 8.- 8/C.§, MK.1997/68 (VII.25.).

615 1997:LXXXI.tv. 18.§ (1), MK.1997/68 (VII.25.).

616 Ursprünglich wollte der Gesetzgeber, gemäß der Reform aus dem Jahr 1997, ab 2009 die Möglichkeit der Teilrente abschaffen, regelte damals jedoch die Frage nicht, was mit den eingezahlten Beiträgen passieren sollte. Obwohl auch andere Lösungen denkbar gewesen wären, wie die Überweisung der Beiträge an die Privatpensionskasse des Versicherten oder die Rückerstattung der Beiträge,

Im Rahmen der Reform aus dem Jahr 1997 wurde auch bezüglich der Leistungshöhe eine Übergangsperiode bestimmt, die sich jedoch von der Übergangszeit hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen unterscheidet und von 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2012 dauert. Die Höhe der Altersrente hängt von der anerkannten Dienstzeit und von der Höhe des zu berücksichtigenden monatlichen Durchschnittsgehalts des Versicherten ab. Das Gesetz beinhaltet eine Rentenskala, in der den einzelnen Dienstzeitjahren eine Prozentzahl des Durchschnittsgehalts des Versicherten zugeordnet ist.<sup>617</sup> Vor dem 1. Januar 2013 gehören zu 10 Jahren Dienstzeit 33% des monatlichen Durchschnittsgehalts. Bei bis zu 25 Jahren erworbener Dienstzeit steigt der zugeordnete Prozentsatz um zwei Prozentpunkte pro Jahr. Zwischen 25 und 36 Jahren wird diese Steigerung gedämpft, der Prozentsatz erhöht sich jährlich nur um einen Prozentpunkt. Demnach bekommt der Versicherte nach 36 Jahren Dienstzeit 74% seines monatlichen Durchschnittsgehaltes. Zwischen 36 und 40 Jahren erworbener Dienstzeit steigt der Wert der einzelnen Jahre wieder an, der Prozentsatz erhöht sich jährlich um 1,5 Prozentpunkte. Nach 40 Jahren werden weitere Jahre mit je 2% des monatlichen Durchschnittsgehalts des Versicherten angerechnet.

Die Höhe der Altersrente folgt aber nicht in jedem Fall diesen Regeln, weil das Rentensystem eine Mindestsumme der Rentenleistung bestimmt. Wenn das monatliche Durchschnittsgehalt diese Mindestsumme<sup>618</sup> (Minimalrente) durch die oben beschriebene Regel nicht erreicht, ist die Höhe der Altersrente mit der Höhe des als Bemessungsgrundlage der Rente zu bildenden monatlichen Durchschnittsgehalts identisch.<sup>619</sup>

Das monatliche Durchschnittsgehalt des Versicherten wird aus den Einkommen der Jahre nach dem 1. Januar 1988 bis zur Feststellung der Altersrente bestimmt.<sup>620</sup> Diese Einkommen werden aber nicht vollständig berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die der Rentenbeitragszahlungspflicht unterlagen.<sup>621</sup> Wenn der Versicherte mindestens während der Hälfte dieses Zeitraums über ein Einkommen verfügte, wird das monatliche Durchschnittsgehalt anhand dieses tatsächlichen Einkommens bestimmt. Wenn der Versicherte während weniger als der Hälfte dieses Zeitraums kein Einkommen hatte, werden die Gehälter vor dem 1. Januar 1988 berücksichtigt. Wenn dieser Vorgang in-

---

führte der Gesetzgeber schließlich die Institution der Teilrente wieder ein. Vgl. 2007:CLVI.tv. 2.§, MK.2007/174 (XII. 13.); 1997:LXXXI.tv. 18.§ (3), MK.1997/68 (VII.25.).

617 1997:LXXXI.tv. 12.§, MK.1997/68 (VII.25.); Vgl. *Balogh/Szűcs*, Alkalmazott társadalombiztosítástan, 1998, S.178-179; *Czűcz*, in: *Czűcz*, Szociális jog II., 2005, S.196-200.

618 Diese Mindestsumme wurde ab 1. Januar 2010 i.H.v. 28.500 HUF, (103,6 €) bestimmt; 168/1997.; (X.6.) Korm.r. 11.§ MK.1997/85 (X.6.).

619 1997:LXXXI.tv. 12.§, MK. 1997/68 (VII.25.).

620 1997:LXXXI.tv. 13.§ (1), 22.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.), *Orbán/Palotai* betonen, dass dadurch bis ungefähr 2030 eine „Ungerechtigkeit“ im System herrsche, da diejenigen, die früher einen Anspruch auf Altersrente erhielten, eine Rentenleistung bekämen, die anhand der späteren (also hypothetisch gesehen höheren) Einkommen berechnet würde. Vgl. *Orbán/Palotai*, *Kihívások előtt a magyar nyugdíjrendszer*, 2006, S.9-10.

621 Für die Beiträge der Versicherten besteht eine Obergrenze (Deckelung), die im Jahr 2010 20.420 HUF (74 €) pro Tag beträgt. Vgl.1997:LXXX.tv. 24.§, MK.1997/68 (VII.25.); 2006:CXXVII.tv. 55.§, MK.2006/160 (XII.22.) Vgl. *Czűcz*, in: *Czűcz*, Szociális jog II., S.201-202.

folge fehlender Gehälter oder fehlenden Einkommens zu keinem anderen Ergebnis führt, wird für jeden fehlenden Kalendertag jeweils der zu dieser Zeit geltende Mindestlohn berücksichtigt.<sup>622</sup> Diese Gehälter werden pro Kalenderjahr um den für diese Summe gebildeten Betrag der Einkommensteuer gesenkt, da die Altersrente zwischen 1. Januar 1998 und 31. Dezember 2012 aus dem Nettolohn berechnet wird und dadurch nicht einkommensteuerpflichtig ist. Danach folgt die Erhöhung der Einkommen aus den Kalenderjahren vor dem dritten Jahr vor der Pensionierung. Mit dieser Korrektur werden die Einkommen mit dem Anstieg des Nettodurchschnittsgehalts in den einzelnen Jahren an das Gehaltsniveau des zweiten Kalenderjahres vor der Pensionierung angepasst. Danach wird aus dieser Summe ein Tagesdurchschnittseinkommen berechnet. Dieses wird dann mit 365 multipliziert und dann durch 12 geteilt, um das Durchschnittsgehalt in Monaten zu erhalten.<sup>623</sup> Dieses Einkommen wird schließlich noch einer sog. Degression unterzogen. Dies bedeutet, dass das Einkommen aufgeteilt wird und von den einzelnen Teilen nur ein bestimmter Anteil berücksichtigt wird. Im Jahr 2011 wird ein Einkommen bis 330.000 HUF (1.200 €) zu 100% berücksichtigt. Über diesen Betrag hinaus wird das Durchschnittsgehalt zwischen 300.001 – 374.000 HUF (1.200 – 1.360 €) zu 90%, zwischen 374.001 – 422.000 HUF (1.360 – 1.534 €) zu 80% und über 422.001 HUF (1.534 €) zu 70% angerechnet.<sup>624</sup> Nach dieser Degression steht das monatliche Durchschnittsgehalt fest.

Diejenigen Versicherten, die Mitglieder einer Privatpensionskasse sind, haben auch einen Anspruch auf Privatrente aufgrund der eingezahlten Mitgliedschaftsbeiträge. Da die Versicherten ab dem Zeitpunkt des Eintritts die Privatpensionskasse niedrigere Rentenbeiträge zahlen – als Ausgleich für die Mitgliedschaftsbeiträge – wird auch deren Altersrente gekürzt.<sup>625</sup>

Nach der Übergangszeit, ab 1. Januar 2013, sind einige Veränderungen bezüglich der Bestimmung der Altersrente vorgesehen. Als erstes wird die Rentenskala linear aufgebaut und es wird eine differenzierte Skala für Personen im Mischsystem gelten. Die Versicherten, die keine Rentenleistung aus dem obligatorischen Privatpensionssystem erhalten<sup>626</sup>, werden mit 20 Jahren Dienstzeit einen Anspruch auf 33% des monatlichen Durchschnittsgehaltes haben. Danach steigt der Prozentsatz mit jedem Jahr um je 1,65 Prozentpunkte. Nach 36 Jahren erworbener Dienstzeit werden 59,4%, bei 40 Jahren 66% des Durchschnittsgehaltes berücksichtigt. Versicherte im Mischsystem werden nach 20 Jahren Dienstzeit eine Altersrente i.H.v. 24,4% des Durchschnittsgehaltes bezie-

---

622 1997:LXXXI.tv. 13.§ (1), 22.§ (4)(5), MK. 1997/68 (VII.25.).

623 1997:LXXXI.tv. 13.§ (2), 22/A.§ (2) , MK. 1997/68 (VII.25.).

624 1997:LXXXI.tv. 16.§ (2), MK. 1997/68 (VII.25.); 168/1997. (X.6.) Korm.r. 11/B.§ MK.1997/85 (X.6.).

625 1997:LXXXI.tv. 12.§ (7), MK. 1997/68 (VII.25.). Im Anhang I SVRG wird die Formel für die Kürzung der Altersrente beschrieben.

626 Dies kann aus zwei Gründen der Fall sein, erstens, wenn der Versicherte ausschließlich in das Sozialversicherungssystem Beitragszahlungen geleistet hat, zweitens, wenn die auf seinem Einzelkonto befindliche Summe gemäß der eigenen Entscheidung des Versicherten an die Sozialversicherung überwiesen wurde. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 20.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

hen. Die Steigerung beträgt danach 1,22 Prozentpunkte pro Jahr, und erreicht mit 40 Jahren 48,8%. In beiden Fällen gilt die Regel, dass die Rente die Höhe des Durchschnittsgehaltes nicht überschreiten darf.<sup>627</sup> Ab diesem Punkt verliert die Skala ihre Linearität. Wichtiger Unterschied zum heutigen Rechtsstand ist, dass nach 2012 das monatliche Durchschnittsgehalt aus dem Bruttoeinkommen festgestellt wird, also der Schritt des Abzugs der jährlichen Einkommensteuer ausbleibt. Demnach wird auch die zukünftige Altersrente versteuert.<sup>628</sup> Auch die Korrektur wird anhand des Bruttolohnes durchgeführt. Zudem verschwindet der Schritt der sog. Degression, da durch die jährliche Erhöhung der der Degression unterzogenen Einkommenssätze im Jahr 2013 das durch die Obergrenze der Beitragzahlungspflicht begrenzte mögliche Durchschnittseinkommen unter das 100%-ige Degressionslimit fallen würde. Diese Veränderung kann durch das folgende Beispiel veranschaulicht werden. Im Jahr 1998 wurde das Durchschnittsgehalt nur bis 35.000 HUF zu 100% berücksichtigt. Der darüber liegende Betrag wurde in neun Teile aufgeteilt – je höher der überschießende Betrag war, desto weniger davon wurde berücksichtigt.<sup>629</sup> Dementsprechend wurde in diesem Jahr der über 90.000 HUF liegende Teil des Durchschnittseinkommens nur zu 10% angerechnet. Diese Degressionssätze wurden jährlich erhöht und es wurden immer größere Teile des durch die Beitragszahlungsobergrenze eingeschränkten Durchschnittseinkommens zu 100% anerkannt. Zugleich fielen am Ende der Skala die niedrigeren Prozentsätze weg und der Restbetrag wurde mit immer höheren Prozentsätzen berücksichtigt. Zum Beispiel wurde im Jahr 2004 das Durchschnittseinkommen bis 128.000 HUF zu 100% berücksichtigt. Das darüber liegende Einkommen wurde nur noch in sieben Teile aufgeteilt und der letzte Prozentsatz der Anrechnung betrug 30%.<sup>630</sup> Im Jahr 2011 gelten die oben bereits genannten Vorschriften. Demnach wird das Durchschnittseinkommen bis zu 330.000 HUF vollständig berücksichtigt und das darüber liegende Einkommen wird zu mindestens 70% angerechnet. Weitere Neuigkeit ist, dass der Mindestbetrag der Altersrente abgeschafft wird, das System sich also bezüglich der Höhe auch nach unten öffnet. Ob

---

627 1997:LXXXI.tv. 21.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.), Vgl. *Augusztinovics/Gál/Mátits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, Közgazdasági Szemle, 2002/6, S.481-482.

628 *Orbán/Palotai* rechnen mit einem drastischen Sinken der Altersrenten durch die Versteuerung der Renten. Sie empfehlen die Überprüfung der Regelung bezüglich der Umstellung auf die Berücksichtigung der Bruttolöhne. Vgl. *Orbán/Palotai*, Kihívások előtt a magyar nyugdíjrendszer, 2006, S.11.

629 Im Jahr 1998 wurde der Anteil des Durchschnittsgehalts von 35.001-40.000 HUF zu 90%, von 40.001-45.000 HUF zu 80%, von 45.001-50.000 HUF zu 70%, von 50.001-55.000 HUF zu 60%, von 55.001-60.000 HUF zu 50%, von 60.001-70.000 HUF zu 40%, von 70.001-80.000 HUF zu 30%, von 80.001-90.000 HUF zu 20% und über 90.001 HUF zu 10% berücksichtigt. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 16.§, MK. 1997/68 (VII.25.) a.F.

630 Im Jahr 2004 wurde der Anteil des Durchschnittsgehalts von 128.001-146.000 HUF zu 90%, von 146.001-165.000 HUF zu 80%, von 165.001-183.000 HUF zu 70%, von 183.001-202.000 HUF zu 60%, von 202.001-220.000 HUF zu 50%, von 220.001-257.000 HUF zu 40% und über 257.001 HUF zu 30% berücksichtigt. Vgl. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 11/B.§ MK.1997/85 (X.6.) a.F.

nun, im Vergleich, die 59,4% des Brutto-Durchschnittsgehaltes die 74% des Nettodurchschnittsgehaltes überschreiten, hängt von der zukünftigen Steuerpolitik ab.<sup>631</sup>

Die Renten unterliegen einer jährlichen Erhöhung (Indexierung). Die Änderungen im Jahr 2009 betrafen auch diesen Punkt und führten ein differenziertes System ein. Demnach werden die Renten – abhängig vom prognostizierten Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) – zu bestimmten Anteilen an den Verbraucherpreisanstieg und den Anstieg der Durchschnittseinkommen angepasst. Wenn die zu erwartende Höhe des Preisanstiegs und die Erhöhung der Nettodurchschnittseinkommen über dem geplanten Satz liegen, wird eine zusätzliche Erhöhung im Monat November vorgenommen.<sup>632</sup> Tabelle 1 fasst die relevanten Vorschriften zusammen.

Tabelle 1. Jährliche Erhöhung der Renten vor 1.1.2013

<b>Wachstum des BIP</b>	<b>Erhöhung der Renten bemessen nach</b>
Weniger als 3%	Dem Verbraucherpreisanstieg
3 – 3,9%	Gewichtetem Durchschnitt aus 80% Verbraucherpreisanstieg und 20% Nettodurchschnittseinkommen
4 – 4,9%	Gewichtetem Durchschnitt aus 60% Verbraucherpreisanstieg und 40% Nettodurchschnittseinkommen
Mehr als 5%	Gewichtetem Durchschnitt aus 50% Verbraucherpreisanstieg und 50% Nettodurchschnittseinkommens

Quelle: 1997:LXXXI.tv. 62.§ , MK. 1997/68 (VII.25.)

Nach 2013 sind die Rentenleistungen jährlich einmal, im Monat Januar – in einem dem jeweils zu 50% gewichteten Durchschnitt aus den in den vier Quartalen vor Erhöhung gemessenen gemessenen Verbraucherpreisanstieg und dem landesweiten Anstieg der Bruttodurchschnittsgehälter entsprechenden Umfang zu erhöhen.<sup>633</sup>

### 3.1.1.2. Vorgezogene Altersrente

Außer der oben erörterten Altersvergünstigung gibt es noch eine Möglichkeit, vor dem Erreichen des Rentenalters einen Rentenanspruch zu erhalten, nämlich die vorgezogene und die gekürzte vorgezogene Altersrente. Bei diesen Konstruktionen wird eine

631 Vgl. *Ferge*, *Elszabaduló egyenlőtlenségek*, 2000, S.351; *Hamar*, *Sikeres nyugdíjreform?*, Statisztikai Szemle 2003/12, S.1063-1065; *Futó*, *Társadalombiztosítás 2007*, 2007, S.149.

632 1997:LXXXI.tv. 62.§ , MK. 1997/68 (VII.25.) Diese Indexierungsregeln bewirken – obwohl sie die Wirkung der hohen Inflation und der radikalen Senkung der Reallöhne abdämpfen – langfristig gesehen, dass der Unterschied der Renten zu den Reallöhnen immer größer wird. Vgl. *Hamar*, *Sikeres nyugdíjreform?*, Statisztikai Szemle 2003/12, S.1064-1065; *Augusztinovic*, *Népesség, foglalkoztatottság, nyugdíj*, *Közgazdasági Szemle* 2005/5, S.442.

633 1997:LXXXI.tv. 63.§, MK. 1997/68 (VII.25.).

die gesetzliche Mindestdienstzeit überschreitende Dienstzeit mit der Senkung der Altersgrenze honoriert. Die Vorschriften hinsichtlich der vorgezogenen Altersrente wurden in den letzten Jahren mehrmals geändert. Durch die neueste Gesetzesänderung aus dem Jahr 2009 entstand ein kompliziertes, an manchen Stellen nicht konsequentes System. Als allgemeine Voraussetzung gilt auch bei der vorgezogenen Altersrente, dass ein die Sozialversicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis nicht bestehen darf. Außerdem wird nach einer kurzen Übergangszeit aus den beiden Varianten ein einziger Leistungstyp geschaffen, nämlich eine vorgezogene Altersrente, die jedoch der Kürzung unterliegt. Weitere Voraussetzungen knüpfen an das Rentenalter, das Geburtsjahr und die Dienstzeit an. Demnach können Anspruchsberechtigte in drei Gruppen geteilt werden.

In die erste Gruppe gehören Personen, die noch, wie im alten System, ohne Kürzung der Rente einen Anspruch auf die vorgezogene Altersrente haben. Dieser Kreis ist sehr klein, da er nur Männer mit Jahrgang 1950 und Frauen mit Jahrgang 1952-1953 umfasst. Außerdem müssen die Männer das 60., die Frauen das 59. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre Dienstzeit erworben haben.<sup>634</sup> Die Wiedereinführung der unterschiedlichen Regeln für Frauen und Männer wurde damit begründet, dass dadurch der allmähliche, für die Frauen erträglichere Übergang in das neue System sichergestellt sei. Denn für Frauen brachte bereits die Reform aus dem Jahr 1997 erheblich mehr Veränderungen mit sich als für Männer.<sup>635</sup> Bei derselben Personengruppe besteht noch die Möglichkeit, einen Anspruch auf gekürzte vorgezogene Altersrente (*csökkentett összegű előrehozott öregségi nyugdíj*) zu erwerben, wenn von den oben genannten Voraussetzungen die entsprechende Dienstzeit nicht vorliegt, jedoch mindestens 37 Jahre erworben wurden. Die Kürzung wird anhand einer Multiplikation zwischen dem Faktor der fehlenden Jahre zur nötigen Dienstzeit, und dem Faktor der fehlenden Zeit zum Rentenalter, in 30 Tagen gerechnet, festgelegt. Die Summe der Altersrente verringert sich also je 30 Tage beim Fehlen einer Dienstzeit zwischen 1-365 Tagen monatlich um 0,1 %, zwischen 366-730 Tagen monatlich um 0,2 % und zwischen 731-1095 Tagen monatlich um 0,3 % der Summe der Altersrente.<sup>636</sup>

In die zweite Gruppe der Anspruchsberechtigten zur vorgezogenen Altersrente gehören Männer, die nach dem 31.12.1950 und Frauen, die nach dem 31.12.1958 geboren wurden, mindestens 37 Jahre Dienstzeit erworben haben und nicht in einem die Sozialversicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis stehen.<sup>637</sup> Gemäß der neuen Vorschriften ist es, außer im Fall der oben genannten und sehr kleinen ersten Gruppe, nicht mehr möglich, eine vorgezogene Altersrente ohne Kürzung der Leistung

---

634 1997:LXXXI.tv. 18/A.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 2.§. MK.2009/73 (V.28.).

635 2009:XL.tv., Részl. Ind. 2.§, <http://www.parlament.hu/irom38/09180/09180.pdf>, (Stand: 1.12.2009).

636 Vgl. 1997:LXXXI.tv. 18/A.§ (2)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 2.§. MK.2009/73 (V.28.).

637 1997:LXXXI.tv. 18/B.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 3.§. MK.2009/73 (V.28.).



zu erwerben. Das Gesetz bestimmt unterschiedliche Kürzungen gemäß den fehlenden Jahren bis zur Vollendung des Rentenalters. Wenn der Anspruchsberechtigte höchstens um ein Jahr jünger ist als das Rentenalter, berechnet sich die verringerte Summe aus der Differenz des Rentenalters und des vorgezogenen Rentenalters, gerechnet in 30 Tagen. Für je 30 Tage des vorgezogenen Renteneintritts verringert sich die endgültige Rentensumme um 0,3 % der Summe der Altersrente. Wenn der Anspruchsberechtigte mehr als ein Jahr jünger ist als das gesetzlich bestimmte Rentenalter, beträgt die Kürzung damit 3,6 % der Summe der Altersrente. Des Weiteren verringert sich die Summe der vorgezogenen Altersrente zusätzlich um 0,4% je fehlender 30 Tage bis zum Erreichen des dem Rentenalter ein Jahr niedrigeren Alters.<sup>638</sup>

Das Gesetz bestimmt außer der zweiten Gruppe, die als Hauptfall aufgefasst werden kann, eine dritte Gruppe der Anspruchsberechtigten zur vorgezogenen Altersrente, und zwar anlehnend an die schrittweise erfolgte Erhöhung des Rentenalters. Demnach können Frauen, die im Jahr 1954 geboren wurden und den 183. Tag nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, die im Jahr 1950 geboren wurden und das 61. Lebensjahr, die 1956 geboren wurden und den 183. Tag nach der Vollendung des 61. Lebensjahres, die im Jahr 1957 geboren wurden und das 62. Lebensjahr, und schließlich die, die 1958 geboren wurden und den 183. Tag nach der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht haben, einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente haben, wenn sie 37 Jahre Dienstzeit erworben haben und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.<sup>639</sup> Darüber hinaus können Männer, die in den Jahren 1952 oder 1953 geboren wurden und das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. 1954 geboren wurden und 60 Jahre und 183 Tage vollendet haben einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente haben, wenn sie 42 Jahre Dienstzeit erworben haben und – wie bei den anderen Gruppen – kein die Sozialversicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis besteht. Die Kürzung der vorgezogenen Altersrente erfolgt nach den Regeln, die bei der zweiten Gruppe beschrieben wurden, mit der Ergänzung, dass die Kürzung 8,4 % der Altersrente nicht überschreiten darf.<sup>640</sup> Wie sich daraus erkennen lässt, haben die Vorschriften der dritten Gruppe hinsichtlich der Frauen und der Männer eine unterschiedliche Natur. Bei den Frauen stellen sie eine Ergänzung zur Hauptregel der zweiten Gruppe dar, da diese Jahrgänge davon nicht umfasst werden. Bei den Männern dagegen bedeuten diese Vorschriften eine Alternative für diejenigen, die über viel Dienstzeit verfügen und sich dies als Ausgleich für den früheren Bezug der Altersrente anerkennen lassen möchten.

In der folgenden Tabelle 2 wurden die Leistungsvoraussetzungen der vorgezogenen Altersrente zusammengefasst.

---

638 1997:LXXXI.tv. 18/B.§ (2), MK. 1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 3.§. MK.2009/73 (V.28.).

639 1997:LXXXI.tv. 18/B.§ (3) a), MK. 1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 3.§. MK.2009/73 (V.28.).

640 1997:LXXXI.tv. 18/B.§ (3) b), MK.1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 3.§. MK.2009/73 (V.28.).

Tabelle 2. Vorgezogene Altersrente nach der Reform aus dem Jahr 2009

Jahrgang	vorgezogenes Rentenalter (Jahre)		Dienstzeit (Jahre)		Kürzung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1950	60	57*	40	38*	nein	nein*
1951	60	57*	37	38*	ja	nein*
1952	60,5 (60)	59	37 (42)	40	ja	nein
1953	61 (60)	59	37 (42)	40	ja	nein
1954	61,5 (60,5)	60,5	37 (42)	37	ja	ja
1955	62	61	37	37	ja	ja
1956	62,5	61,5	37	37	ja	ja
1957	63	62	37	37	ja	ja
1958	63	62,5	37	37	ja	ja
1959	63	63	37	37	ja	ja
1960	63	63	37	37	ja	ja

\* Jahrgänge wurden nicht von der Reform umfasst, da sie den Anspruch auf die vorgezogene Altersrente bereits im Jahr 2008 erworben haben.

Quelle: 1997:LXXXI.tv. 18/B.§ (1)-(3), MK.1997/68 (VII.25.); Änderungsgesetz: 2009:XL.tv. 3.§. MK.2009/73 (V.28.).

### 3.1.1.3. Rentenleistung der Privatpensionskasse

Die Rentenleistungen der Privatpensionskassen können in vier Grundformen ausgestaltet werden. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Rentenleistungen werden auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung in sog. Leistungsordnungen der Privatpensionskassen festgelegt.

Laut Gesetz können die folgenden Rentenleistungen gewährt werden: die lebenslange Rente, die lebenslange Rente mit einem zu Beginn festgelegten Zeitraum, lebenslange Rente mit einem zum Ende hin festgelegten Zeitraum und die lebenslange Rente auf zwei oder mehr Leben.

Die lebenslange Rente (*életjáradék*) ist eine dem Mitglied bis zum Ende seines Lebens monatlich im Voraus gezahlte Rente.<sup>641</sup> Die lebenslange Rente mit einem zu Beginn festgelegten Zeitraum (*elején határozott időtartamos életjáradék*) wird von der Kasse vom Zeitpunkt des Beginns der Rentenleistung an bis zum Ablauf des im Voraus festgelegten Zeitraums an das Kassenmitglied bzw. seinen Begünstigten (Erben), und nach Ablauf des festgelegten Zeitraums bis zum Lebensende des Kassenmitgliedes gezahlt. Die Begünstigten erhalten einen Anspruch auf die Rentenleistung bis zum Ende des festgelegten Zeitraums, wenn das Kassenmitglied innerhalb dieses Zeitraums verstirbt.<sup>642</sup> Die lebenslange Rente mit einem zum Ende hin festgelegten Zeitraum (*végén határozott időtartamos járadék*) wird dem Kassenmitglied lebenslänglich gewährt und

641 1997:LXXXII.tv. 27.§ (2) a), MK.1997/68 (VII.25.).

642 1997:LXXXII.tv. 27.§ (2) b), MK.1997/68 (VII.25.); vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, *Közgazdasági Szemle* 2002/6, S.484-485; *Czúcz*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.221.

später – nach seinem Tod – seinem Begünstigten bis zum Ablauf eines in der Leistungsordnung der Kasse im Voraus festgelegten Zeitraums weitergezahlt.<sup>643</sup> Eine lebenslange Rente auf zwei oder mehr Leben (*két vagy több életre szóló életjáradék*) ist eine dem Kassenmitglied und seinen Begünstigten zustehende Rentenleistung, die solange, wie eine der genannten Personen am Leben ist, ausbezahlt wird.<sup>644</sup> Die konkrete Rentenleistung wird aus dem auf das Einzelkonto eingezahlten Betrag durch versicherungsmathematische Methoden, in Anbetracht des gewählten Leistungstyps, errechnet.

Des Weiteren bietet die Kasse eine Leistung in Form einer Einmalzahlung an. Die Einmalzahlung (*egyösszegű kifizetés*) erfolgt, wenn der Tod des Kassenmitglieds im Anhäufungszeitraum<sup>645</sup> eintritt. Der Betrag wird an den Begünstigten ausgezahlt. Eine Einmalzahlung kann auch auf Wunsch des Kassenmitglieds erfolgen, wenn die Dauer seines Mitgliedschaftsverhältnisses bis zum Erreichen des Rentenalters 180 Monate nicht übersteigt.<sup>646</sup>

Eine genauere Darstellung der Rentenleistungen der Privatpensionskassen ist noch nicht möglich, da die Leistungsordnungen der Kassen nur ungenaue Bestimmungen beinhalten, die nicht wesentlich detaillierter sind als die gesetzlichen Vorschriften.<sup>647</sup> Diese Ungewissheit wird von Seiten der Wissenschaft und Versicherungsmathematikern stark kritisiert, weil in näherer Zukunft (im Jahr 2013) mit dem Entstehen umfangreicher Leistungsansprüche zu rechnen sei.<sup>648</sup>

#### 3.1.1.4. Rentenleistung der freiwilligen Rentenkasse

Die Rentenkasse zahlt ausschließlich solche Rentenleistungen, die nach dem Erreichen der Rentenaltersgrenze – zu Lasten der auf dem Einzelkonto des Mitgliedes registrierten Summe - nach seiner Wahl in einer Summe oder in Form einer Rente bzw. als Kombination dieser zwei Formen festgesetzt wird.<sup>649</sup> Das Gesetz schreibt eine Wartezeit von mindestens 10 Jahren vor, die in der Satzung der freiwilligen Rentenkasse fest-

---

643 1997:LXXXII.tv. 27.§ (2) c), MK.1997/68 (VII.25.); MK.1997/68 (VII.25.); vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, *Közgazdasági Szemle* 2002/6, S.484-485; *Czúcz*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.221.

644 1997:LXXXII.tv. 27.§ (2) d), MK.1997/68 (VII.25.).

645 Der Anhäufungszeitraum erstreckt sich vom Beginn des Mitgliedschaftsverhältnisses an bis zur Bestimmung der Rentenleistung. 1997:LXXXII.tv. 4.§ (2) h), MK.1997/68 (VII.25.).

646 1997:LXXXII.tv. 28.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25).

647 Vgl. die Leistungsordnungen einiger Krankenkassen: [http://www.hnyp.hu/files/9/1563/szolgaltatasi\\_mag\\_090101.pdf?user=e459b277fc8224c3a07bbd5eb6b240db](http://www.hnyp.hu/files/9/1563/szolgaltatasi_mag_090101.pdf?user=e459b277fc8224c3a07bbd5eb6b240db), (Stand: 1.12.2009); [https://www.otpbank.hu/otppenztarak/file/SZMSZ\\_2009.pdf](https://www.otpbank.hu/otppenztarak/file/SZMSZ_2009.pdf), (Stand: 1.12.2009); [http://www.erstebank.hu/file/ny\\_p\\_magan\\_szolgaltatasi\\_szabalyzat\\_2009.pdf](http://www.erstebank.hu/file/ny_p_magan_szolgaltatasi_szabalyzat_2009.pdf) (Stand: 1.12.2009).

648 Vgl. 1997:LXXXII.tv. 27-31.§, MK. 1997/68 (VII.25); *Stahl*, Mi van/lesz a magánnyugdíj-pénztári szolgáltatásokkal?, *Közgazdasági Szemle*, 2005/6, S.599-607; *Arató*, Lesz-e magánnyugdíj-pénztári járadék?, *Közgazdasági Szemle* 2006/3, S.271-274; *Stahl*, Néhány megjegyzés Arató Miklós hozzászólásához, *Közgazdasági Szemle* 2006/3, S.275-276; *Matits*, A magánnyugdíjpénztárak problémáiról, *Hitelintézeti Szemle* 2009/4, S.276-277.

649 1993:XXVI.tv. 10.§ MK.1993/176 (XII.6).

gelegt werden muss.<sup>650</sup> Anhand der Daten der Finanzübersicht lässt sich erkennen, dass die Rentenkassen überwiegend Einmalzahlungen gewähren.<sup>651</sup>

### 3.1.2. Hilfs- und Fördersystem

Innerhalb der Hilfs- und Förderleistungen werden die Altershilfe und die institutionellen Dienstleistungen des Staates erörtert.

#### 3.1.2.1. Altershilfe

Die Altershilfe (*időskorúak járadéka*) sichert ein Mindesteinkommen für Personen, die das Rentenalter bereits erreicht haben und über kein anderweitiges Einkommen verfügen.<sup>652</sup> Diese Leistung ist eine von der Bedürftigkeit abhängige "normative" Leistung. Normativ in diesem Sinne bedeutet, dass ein subjektives Recht auf die Leistung besteht, wenn die Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.<sup>653</sup>

Die Anspruchsvoraussetzungen werden danach differenziert, ob der Antragsteller alleinstehend oder verheiratet ist (oder einen Lebensgefährten hat) bzw. ob er sein 75. Lebensjahr bereits vollendet hat. Demnach wird die Altershilfe vom Gemeindefiskus festgestellt, wenn der Antragsteller das entsprechende Rentenalter erreicht hat, aber noch nicht 75 Jahre alt ist, und das aus dem eigenen Einkommen und dem Einkommen des Ehepartners (Lebensgefährten) errechnete Einkommen pro Person 80% des Mindestbetrags der Altersrente nicht überschreitet (erste Gruppe der Leistungsberechtigten). Bei alleinstehenden Personen darf das Einkommen nicht höher als 95% des Mindestbetrags der Altersrente sein (zweite Gruppe der Leistungsberechtigten). Die dritte Gruppe umfasst diejenigen alleinstehenden Personen, die ihr 75. Lebensjahr bereits vollendet haben und deren monatliches Einkommen 130% des Mindestbetrags der Altersrente nicht überschreitet.<sup>654</sup>

Es besteht kein Anspruch auf die Altershilfe, wenn der Antragsteller in Untersuchungshaft ist, eine Freiheitsstrafe verbüßt, sich länger als drei Monate im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthaltsrecht erloschen ist bzw. er davon nicht Gebrauch macht.<sup>655</sup>

Die Höhe der Leistung hängt davon ab, ob der Antragsteller über ein Einkommen verfügt oder nicht. Wenn der Antragsteller kein Einkommen bezieht, gelten die folgenden differenzierten Regeln. In der ersten Gruppe beträgt die Höhe der Altershilfe 80% des Mindestbetrags der Altersrente. In der zweiten bzw. dritten Gruppe wird die Alters-

---

650 1993:XCVI.tv. 46.§ (1) a) MK.1993/176 (XII.6); Vgl. Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.231.

651 Vgl. PSZÁF, A felügyelt szektorok működése és kockázatai (Risk Outlook), S.119, [http://www.pszaf.hu/data/cms2102635/Risk\\_Outlook\\_09Dec.pdf](http://www.pszaf.hu/data/cms2102635/Risk_Outlook_09Dec.pdf) (Stand: 2.1.2011).

652 1993:III.tv.32/B.§, MK.1993/8 (I.27.).

653 Ferge, Elszabaduló egyenlőtlenségek, 2000, S.273; Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I., 2005, S.30-32; Hajdú, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.453.

654 1993:III.tv. 32/B. (1), MK.1993/8 (I.27.).

655 1993:III.tv. 32/B. (4), MK.1993/8 (I.27.).

hilfe i.H.v. 95% bzw. 130% des Mindestbetrags der Altersrente gewährt. Bei Antragstellern, die über ein die oben genannten Grenzen nicht erreichendes Einkommen<sup>656</sup> verfügen, wird die Differenz zu den genannten Prozentsätzen des Mindestbetrags der Altersrente – in Anlehnung an die einzelnen Gruppen der Leistungsberechtigten – als Anspruch auf Altershilfe festgestellt.<sup>657</sup>

### 3.1.2.2. Soziale Dienstleistungen für ältere Personen

Die sozialen Dienstleistungen (*szociális szolgáltatások*) gliedern sich in die Gruppe der sozialen Grundleistungen und der sozialen Fachleistungen der persönlichen Fürsorge. Hier wird nur die parlamentsgesetzliche Regelung erörtert, da diese Rahmenvorschriften durch kommunale Verordnungen an den örtlichen Bedarf und die Möglichkeiten der örtlichen Selbstverwaltungen angepasst werden.<sup>658</sup>

Für ältere Personen, die sich und jene Personen, zu deren Pflege sie verpflichtet sind, nicht versorgen können, muss mindestens einmal täglich warmes Essen (*étkeztetés*) organisiert werden. Die kommunale Selbstverwaltung bestimmt in Anbetracht der Mindestregelung des Gesetzes den Personenkreis der Bedürftigen, die einen Anspruch auf warmes Essen haben.<sup>659</sup>

Im Rahmen der häuslichen Pflege (*házi segítségnyújtás*) muss ein selbständiges Leben innerhalb des eigenen Zuhauses des Alten unterstützt werden. Diese Unterstützung beinhaltet die grundsätzlichen Fürsorge- und Pflegeaufgaben, Hilfe beim Erhalt der hygienischen Bedingungen der Wohnumgebung und schließlich die Vorbeugung und Bekämpfung von Notfällen.<sup>660</sup> Die häusliche Pflege ist auf vier Stunden pro Tag begrenzt. Sollte der gesundheitliche Zustand bzw. sollten die Lebensumstände des Alten eine Pflege in größerem Umfang erforderlich machen, wird aufgrund der Entscheidung eines Fachausschusses die Aufnahme in eine Tageseinrichtung in die Wege geleitet.<sup>661</sup>

Zu den sozialen Grundleistungen gehört auch eine häusliche Notdienst-Hilfeleistung (*jelzőrendszeres házi segítségnyújtás*), die in alltäglichen Krisensituationen in Anspruch genommen werden kann. Die Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Person das 65. Lebensjahr vollendet hat und als alleinstehend gilt. Bei nicht alleinstehenden Personen muss zusätzlich der Gesundheitszustand die Bedürftigkeit begründen.<sup>662</sup> Eine positive Eigenschaft dieser Leistung ist, dass sie die Selbständigkeit der älteren Personen unterstützt und nur gezielt in Notsituationen eingreift.

---

656 Nicht regelmäßige Einkommen, die monatlich 40% des Mindestbetrags der Altersrente nicht erreichen, werden außer Acht gelassen. 1993:III.tv. 32/B. (3), MK.1993/8 (I.27.).

657 1993:III.tv. 32/C.§ (1) (2), MK.1993/8 (I.27.).

658 1993:III.tv. 56.§, MK.1993/8 (I.27.); vgl. *Marsi*, in: *Bódi*, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.30-31, 43; *Bácskay*, in: *Giczi/Sághi*, Időskorúak Magyarországon, 2004, S.187; *Hajdú*, in: *Czucz*, Szociális jog II., 2005, S.468-469.

659 1993:III.tv. 62. §, MK.1993/8 (I.27.).

660 1993:III.tv. 63. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 25-27.§, MK.2000/2 (I.7.).

661 1993:III.tv. 63. § (4)-(8), MK.1993/8 (I.27.).

662 Vgl. 1993:III.tv. 65. § (4), MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 28.§, MK.2000/2 (I.7.).

Die letzte Leistung, die vom Gesetz als soziale Grundleistung eingestuft wird, ist die Tageseinrichtung für ältere Personen (*nappali ellátás*). Diese Tageseinrichtungen bieten Freizeitprogramme, nach Bedarf und Möglichkeit warmes Essen und verschiedene Beratungsdienste an. Sie geben zudem die Möglichkeit, offizielle Angelegenheiten zu erledigen. Innerhalb der Einrichtungen wird auch die Gründung von Selbsthilfe- und anderweitigen Tätigkeitsgruppen unterstützt.<sup>663</sup>

Die sozialen Fachleistungen umfassen die institutionellen Leistungen in den Pflegeheimen (*ápolást gondozást nyújtó intézmények*) und in den Übergangseinrichtungen für ältere Personen (*átmeneti elhelyezést nyújtó intézmények*). Das Pflegeheim bietet eine umfassende Pflege für ältere Personen an, deren Zustand eine ständige stationäre ärztliche Behandlung nicht nötig macht.<sup>664</sup> In den Übergangseinrichtungen werden dagegen Personen gepflegt, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen übergangsweise nicht selbständig für sich sorgen können. Die Pflege ist wie im Pflegeheim umfassend, wird aber nur maximal für ein Jahr gewährt.<sup>665</sup>

### 3. 2. Krankheit und Schwangerschaft

Die Krankheits- und Schwangerschaftsleistungen weisen eine große Vielfalt auf; beide Leistungsarten unterscheiden sich auch anhand ihrer jeweiligen Funktionen. Die Dienstleistungen im Falle einer Krankheit versorgen den Berechtigten entweder direkt mit medizinischer Versorgung, oder es wird indirekt der Zugang zu den Gesundheitsleistungen ermöglicht.<sup>666</sup> Die Geldleistungen ersetzen dagegen das wegen der Erkrankung ausfallende Gehalt der Person.

Die Schwangerschaftsleistungen sind ein Teil der Mutterschaftsleistungen und knüpfen an das Gesundheitssystem an. Obwohl Schwangerschaft keine Krankheit ist, wird die Geburt auch durch medizinische Dienstleistungen begleitet. Die Leistungen, die im Zusammenhang mit der Geburt angeboten werden und an die Behandlung und Versorgung des Fötuses bzw. des Neugeborenen und der Mutter anknüpfen, werden hier zusammen mit den Gesundheitsversicherungsleistungen behandelt. Die Mutterschaftsleistungen umfassen jedoch auch staatliche Leistungen, die das durch die Kinderbetreuung ausgefallene Gehalt der Mutter ersetzen. Diese letzteren Leistungen gehören demnach nicht mehr zu den Gesundheitsleistungen, da die medizinische Anknüpfung in diesen Fällen fehlt. Sie werden weitgehend zu den sog. Familienleistungen gerechnet, die im Rahmen dieser Untersuchung unter der Lebenslage Kindererziehung behandelt werden.

---

663 1993:III.tv. 65/F.§, MK.1993/8 (I.27.); vgl. *Talyigás/Hegyési/Fekete*, Időskorúak szociális ellátórendszere Budapest XIII.kerületében, Esély 1997/4, S.72-73.

664 1993:III.tv. 68. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 63.§, MK.2000/2 (I.7.).

665 1993:III.tv. 80-82. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 85-87.§, MK.2000/2 (I.7.). Vgl. *Marsi*, in: *Bódi*, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.44-45; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.490-491.

666 Vgl. 1997:LXXXIII.tv. 10-34.§ (2) a),b) MK.1997/68 (VII.25.); 1993:III.tv. 54.§, MK.1993/8 (I.27.).